

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

14. Ausgabe vom 4. April 2012

INHALT:

- ▼ Sitzung des Sozialausschusses am 18.04.2012
- ▼ Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2012

◆ Sitzung des Sozialausschusses am 18.04.2012

Die nächste Sitzung des Sozialausschusses findet mit einer vorherigen Besichtigung des Ilse-Kubaschewski-Hauses, in Starnberg statt. Treffpunkt ist der Tagungsraum des Seniorentreffs im Haus 2, Hanfelder Straße 10 am Mittwoch, den 18. April 2012 um 15:00 Uhr

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Sachstandsbericht des senienpolitischen Gesamtkonzeptes;
2. Jahresbericht der Behindertenbeauftragten des Landkreises Starnberg für 2011;
3. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Bekanntmachung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land

Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der Artikel 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Artikel 41 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und § 9 (3) der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf Euro 802.553,00 im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf Euro 0,00 festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) wird auf Euro 506.890,– festgesetzt. Dieser Betrag ist im Verwaltungshaushalt auf der Einnahmenseite als Umlage der Verbandsmitglieder veranschlagt. Die Bemessungsgrundlage für die Umlage ergibt sich aus der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf Euro 10.226,– festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1.1.2012 in Kraft. Starnberg, 23.03.2012

Hinweis: Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Woche ab dem Tag der Veröffentlichung zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes während der allgemeinen Geschäftszeiten aus.

Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land – B. Sontheim, Vorstandsvorsitzender

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238

www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.